



1. Änderung der Richtlinien der Stadt Warendorf zur Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

—

„Stadtpauschale der Stadt Warendorf“

Vorbemerkung

Die Stadt Warendorf gewährt jährlich mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuschüsse zur Durchführung kleinerer privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Diese Förderung erfolgt in Ergänzung der projektbezogenen Einzelzuschüsse, an den in Ziffer 2 der Förderrichtlinien Denkmalpflege bezeichneten förderungsfähigen Objekten nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Landes Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW - vom 11.03.1980, GV. NRW. S. 226, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, GV NWS. 36 6).

1. Ziel

1.1. Ziel der Förderung ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle Erbe der Stadt Warendorf zu erhalten.

2. Zuwendungsvoraussetzung

2.1. Im Rahmen dieses Programmes werden nur Maßnahmen an Denkmälern bezuschusst, die gemäß §§ 3 und 4 DSchG NW (vorläufig) unter Schutz gestellt sind oder innerhalb eines Denkmalsbereichs der Stadtgebietes Warendorf liegen. Zuwendungen bewilligt, wenn das zu fördernde Objekt gemäß § 3 des DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG NW angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Es werden nur Zuschüsse zu Kosten von Erhaltungsarbeiten gewährt, welche höher sind als bei vergleichbaren Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten baulichen Anlagen. Als denkmalpflegerische Aufwendungen werden Kosten zu folgenden Maßnahmen anerkannt:

- (1) Maßnahmen an Gebäudeteilen, die allein aufgrund ihrer Denkmaleigenschaft zu erhalten sind, die jedoch in keiner Weise den Nutzwert des Gebäudes bestimmen (z. B. Erhaltung von Stuck-, Schnitz- oder Sandsteinornamentik, Bildstöcken, Malereien)
- (2) Maßnahmen, die dem dauerhaften Erhalt des Baudenkmals dienen (z.B. Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Erneuerung von Holzfenstern, Anstrich mit Mineralfarben).



- (3) Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die gewährten Zuschüsse müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.
- 4.3. Eigene Arbeits- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgaben in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Bei freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden.

Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten gem. HOAI anzusetzen.

Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

- 4.4. Zweckgebundene Geldspenden können zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt werden.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses. Die Stadt Warendorf entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.
- 5.2. Bei der Festlegung der Zuschusshöhe werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- (1) die Bedeutung des Denkmals,
 - (2) Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme
 - (3) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers,
 - (4) Vorteile/Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal
- 5.3. Antragberechtigt sind private Denkmaleigentümer.
- 5.4. Anträge zur Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen.
- 5.5. Für die Förderung der Maßnahme ist die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW erforderlich.



- 5.6. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Antragsteller / der Antragstellerin und der Stadt Warendorf abzuschließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum der zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
- 5.7. Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warendorf anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstigen Zahlungsnachweise im Original beizufügen.
- 5.8. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 5.9. Zuständigen Vertretern der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Warendorf ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
- 5.10. Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.
- 5.11. Ein Zuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis und des Förderbescheides begonnen wurde.
- 5.12. Eine Nachförderung von z.B. nachträglich entstandenen Mehrkosten ist nicht möglich.

6. Rückforderung einer gewährten Förderung

- 6.1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien oder unrichtiger Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.
- 6.2. Dies gilt insbesondere bei Missachtung technischer wie auch gestalterischer Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme.
- 6.3. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Warendorf zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisung (Stadtpauschale) vom 01.05.2015 außer Kraft.



19

Hinweis:

Diese Richtlinie wurde vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossen.

Warendorf, den 23.12.2020

Peter Horstmann
Bürgermeister

20

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

**1. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Richtlinien der Stadt Warendorf zur
Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Die vorstehenden Richtlinien wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2020



Peter Horstmann
Bürgermeister